



Lukas Fantur

## Urkundensammlung und Datenschutz

Urkunden werden von den Firmenbuchgerichten in zwei Varianten gespeichert: gerichtsintern oder freigegeben für die Öffentlichkeit. In die öffentliche Urkundensammlung ist von Gesetz wegen nur die Aufnahme solcher Urkunden vorgesehen, die Grundlage einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist.

In der Praxis funktioniert diese Trennung vielfach nicht. Bei der Einteilung, was gerichtsintern und was öffentlich abgespeichert wird, bestehen offenbar größere Unklarheiten. Oder es wird nicht sorgfältig genug vorgegangen. Fragt man etwa die Urkundensammlung zu den in den letzten Jahren begründeten Zweigniederlassungen britischer Limiteds ab, findet man bei diesen Rechtsträgern mitunter Kuriositäten in der öffentlichen Urkundensammlung: Den Mietvertrag über das Büro, eine Rechnung über die Anbringung von Werbeaufschriften oder über die Errichtung einer Homepage, den Kaufvertrag über den Lieferwagen samt Kleingedrucktem usw.

Es ist schon richtig, dass die Firmenbuchgerichte vor Eintragung der Zweigniederlassung deren reale Existenz prüfen und sich Nachweise darüber vorweisen lassen dürfen. Das rechtfertigt aber nicht, den vorgelegten Mietvertrag über das Büro in die Urkundensammlung einzustellen. Was wird der Vermieter dazu sagen?

Nicht alles, was zu Unrecht in der öffentlichen Urkundensammlung landet, ist so harmlos wie die Limited-Beispiele. In einem mir kürzlich bekannt gewordenen Fall drohte eine GmbH einem ihrer Gesellschafter im Zuge eines Kaduzierungsverfahrens gemäß § 66 GmbHG den Ausschluss aus der Gesellschaft an. Der betroffene Gesellschafter erhob daraufhin Klage auf Feststellung, dass er die Stammeinlage einbezahlt habe. Dazu erwirkte er eine einstweilige Verfügung, mit der der Gesellschaft vorläufig verboten wurde, ihm den Ausschluss zu erklären. Die einstweilige Verfügung wurde von Amts wegen im Volltext in die öffentliche Urkundensammlung eingereicht, ohne Verständigung der Parteien und ohne Rechtsgrundlage. Hier wird die Sache schon ernster als bei den Limited-Beispielen. Der Inhalt der einstweiligen Verfügung – mitsamt seitenlanger Begründung, in der das wechselseitige Partei-

envorbringen breit wiedergegeben wird, unterliegt dem Amtsgeheimnis. Gesellschaft und Gesellschafter werden in ihrem Recht auf Datenschutz verletzt. Die Veröffentlichung ist durchaus geeignet, die Gesellschaft in ihrem wirtschaftlichen Ruf und Fortkommen zu schädigen.

Und natürlich gibt es die zahlreichen Fälle, in denen die Parteien (oder deren Vertreter) selber veranlassen, dass peinliche Inhalte in der Urkundensammlung veröffentlicht werden. Etwa dann, wenn langatmige Wortprotokolle von Generalversammlungen zum Firmenbuch eingereicht werden, nur weil während der Generalversammlung irgendwann auch ein anmeldungspflichtiger Beschluss gefasst wurde. Ein auszugsweises Protokoll, das nur den Beschluss wiedergibt, würde hier völlig ausreichen. Dennoch wird oft die ganze entblößende Debatte der Gesellschafter, mit welcher Begründung etwa der Geschäftsführer abberufen wurde, zum Firmenbuch eingereicht und veröffentlicht.

„Selber schuld“ zu sagen wäre jedoch vorschnell. Was soll ein Geschäftsführer tun, dem in der Generalversammlung, in der er abberufen wird, Malversationen, Abgabenhinterziehung und Alkoholismus vorgeworfen werden? Wird ein volles Wortprotokoll zum Firmenbuch eingereicht, kann hier für immer und ewig jedermann die Vorwürfe nachlesen. Egal ob sie wahr sind oder nicht. Die Veröffentlichung verhindern kann der betroffene Geschäftsführer nicht. Denn die Anmeldung seiner Abberufung zum Firmenbuch samt Vorlage des vollen Wortprotokolls erfolgt nicht mehr durch ihn, sondern durch seinen Nachfolger.

So mancher, über den unnötiger Weise Unrichtiges oder Unangenehmes in der Urkundensammlung veröffentlicht wird, ist also keineswegs selbst daran schuld oder hat überhaupt irgendeine Handhabe dagegen.

Das Problem ist weiter verbreitet, als man glauben würde. Man sollte deshalb beginnen darüber nachzudenken, wie die Publizität der Urkundensammlung des Firmenbuchs und die Persönlichkeitsrechte Betroffener bzw. der Datenschutz unter einen Hut zu bekommen sind - und wie verhindert werden kann, dass in der Urkundensammlung Urkunden veröffentlicht werden, die dort nicht hingehören, weil dafür ganz einfach die Rechtsgrundlage fehlt.